

Ltg.-91/T-2-1994

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz).

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS - AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzungen am 23.Juni 1994 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz) beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1. bis 3.:

Der Verweis auf einzelne Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist nicht zielführend, da dies zur Folge hätte, daß jede Änderung der zitierten Entscheidungen bzw. neue Entscheidungen der Kommission in Form einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes berücksichtigt werden müßten. Es ist jedoch selbstverständlich, daß wie zu Beginn des Allgemeinen Teiles des Motivenberichtes angeführt, sämtliche Richtlinien des Rates bzw. die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im NÖ Tierzuchtgesetz bzw. den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen der NÖ Landesregierung zu berücksichtigen sind.

Zu 4.:

Die Regierungsvorlage enthält im Verfahren zur Zulassung der Besamungstechniker eine Anhörungspflicht der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs bzw. der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Der Textvorschlag hinsichtlich der Parteistellung entspricht einer

ähnlichen Bestimmung im Salzburger Tierzuchtgesetz und wird damit einer Forderung der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs entsprochen.

Zu 5.:

Die Änderung ist erforderlich, da die ursprüngliche Absicht, das neue Tierzuchtgesetz mit einem bestimmten Tag in Kraft treten zu lassen, nicht mehr gegeben ist.

KURZREITER
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann